



Plangenehmigung

für den Bau von zwei Treppenzugängen und von zwei
Entrauchungsschächten für den U-Bahnhof Paradesstraße
der U-Bahnlinie 6 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Gesch.Z.: SenMVKU IV E1 / P1613 vom 04.10.2023

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	4
A I	Feststellung des Plans.....	4
A II	Nebenbestimmungen.....	5
A II.1	Allgemeines.....	5
A II.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	6
A II.2.1	Private / Dritte.....	6
A II.2.2	Dauerhafte Inanspruchnahme.....	6
A II.2.3	Temporäre Inanspruchnahme.....	6
A II.3	Straßen.....	6
A II.3.1	Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung.....	6
A II.3.2	Straßenverkehrsbehördliche Belange.....	6
A II.4	Straßenbahn / U-Bahn.....	7
A II.5	Anlagen Dritter.....	7
A II.6	Immissionsschutz.....	7
A II.6.1	Verkehrslärm.....	7
A II.6.2	Baulärm.....	7
A II.6.3	Erschütterung.....	8
A II.6.4	Luft.....	8
A II.7	Natur und Landschaft.....	8
A II.8	Abfall.....	9
A II.9	Denkmalschutz.....	10
A III	Wasserbehördliche Genehmigung (entfällt).....	11
A IV	Entscheidungen über Einwendungen.....	11
A V	Entschädigungen.....	11
A VI	Kosten.....	11
B	Begründung	12
B I.	Beschreibung des Vorhabens.....	12
B II.	Verwaltungsverfahren.....	12
B III.	Rechtliche Würdigung.....	16
B III.1.	Verfahrensrecht.....	16
B III.1.1.	Rechtsgrundlage.....	16
B III.1.2	Zuständigkeit.....	16
B III.2	Umweltverträglichkeit.....	17
B III.3	Materielles Recht.....	17
B III.3.1	Planrechtfertigung.....	17
B III.3.1.1	Allgemeine Rechtfertigung.....	17

B III.3.1.2	Variantenuntersuchung	17
B III.3.1.3	Beurteilung der Planfeststellungsbehörde	20
B III.3.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung...	21
B IV	Festsetzungen und Nebenbestimmungen	22
B IV.1	Allgemeines.....	22
B IV.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung	22
B IV.3	Straßen.....	22
B IV.4	Straßenbahn / U-Bahn	23
B IV.5	Anlagen Dritter.....	23
B IV.6	Immissionsschutz.....	24
B IV.7	Natur und Landschaft.....	24
B IV.8	Abfall.....	24
B IV.9	Denkmalschutz.....	24
B V	Wasserbehördliche Genehmigung.....	25
B VI	Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten.....	25
B VII	Gesamtabwägung.....	25
C	Kostenentscheidung	25
D	Rechtsbehelfsbelehrung	26
E	Hinweise	26
F	Abkürzungsverzeichnis	27

Anhang: Fassungs- und Fundstellennachweis

A

Verfügender Teil

A I Feststellung des Plans

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) mit Schreiben vom 27.05.2016 eingereichte und letztmalig am 15.07.2022 ergänzte Plan für den Bau von zwei Treppenzugängen und von zwei Entrauchungsschächten für den U-Bahnhof Paradesstraße der U-Bahnlinie 6 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

bestehend aus

- Erläuterungsbericht vom 02.02.2022
- Zeichnungen:
 - Ps_PG002a Lageplan - Straßenebene vom 02.02.2022
 - Ps_PG003a Verteilerebene - Grundriss, Schnitte B und C vom 02.02.2022
 - Ps_PG0031 Lageplan Instandhaltung, Grunderwerb vom 02.02.2022

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen und den in den Planunterlagen vorgenommenen Grüneinträgen genehmigt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

- Grünwertgutachten - Rasen vom 08.08.2020
- Gehölz- u. Grünwertgutachten - Bäume, Hecken, Rasen vom 07.08.2020
- Brandschutzkonzept vom 01.08.2019
- Bericht zur Brandsimulation (Rauchschutznachweis) vom 21.11.2018
- Zeichnungen:
 - Ps_PG001a Bahnsteig-/Verteiler- und Straßenebene Standortabwägungen vom 02.02.2022
 - Ps_VP003 Bauzeitliche Verkehrsführung vom 02.02.2022
 - Ps_RVP001D Raumverteilungsplan Bestand u. Planung vom 02.02.2022

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, hierüber hinaus nicht erforderlich.

Bestandteile dieser Genehmigung sind:

- a) die Erlaubnis zur dauerhaften Nutzung einer öffentlichen Erholungsfläche für die Errichtung von zwei Entrauchungsschächten in den Abmessungen von 11,0 m und 2,5 m sowie 3,0 m x 4,0 m und für die Errichtung der Ausgänge A III/2 und A III/4 in den Abmessungen von 5,2 m x 10,3 m und 4,0 m x 9,1 m einschließlich deren Anbindung an das öffentliche Straßenland des Tempelhofer Damms (Flächenbedarf insgesamt etwa 565 m²).

- b) die Erlaubnis zur temporären Nutzung einer öffentlichen Erholungsfläche als Baustellen-einrichtungsfläche mit einem Flächenbedarf von etwa 2.236 m² dem Grunde nach für den Zeitraum der Bautätigkeit.
- c) die Erlaubnis für das Versiegeln von etwa 489 m² unbefestigter Fläche.
- d) die Erlaubnis für das Fällen von drei Bäumen (L1-nord/Spitz-Ahorn, L1-süd/Götterbaum, H2/Eschen-Ahorn) und das Roden von 60 laufenden Metern Hecke.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II Nebenbestimmungen

A II.1 Allgemeines

Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der BVG sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenMVKU - IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.

Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächen-teilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Bau-beginn unter Berücksichtigung der Maßgabe dieser Genehmigung wiederherzustellen.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustel-lenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumen-tieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) vorzule-gen.

Baubeginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungs-behörde (derzeit SenMVKU - IV E 1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten von der Antragstellerin zu bestätigen. Ab Baubeginn ist quartals-weise ein Sachstandsbericht über den Fortschritt des Vorhabens bei der Planfeststellungsbe-

hörde einzureichen, in dem insbesondere über ungeplante Ereignisse sowie über Verzögerungen zu informieren ist. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumersatzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.

A II.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

A II.2.1 Private / Dritte

Von dem Vorhaben werden nur landeseigene, jedoch keine privaten Flächen / Flächen Dritter beansprucht.

A II.2.2 Dauerhafte Inanspruchnahme

Vor Inanspruchnahme der für das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.2.3 Temporäre Inanspruchnahme

Vor Inanspruchnahme der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

A II.3 Straßen

A II.3.1 Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums (Fußgängerbereich), insbesondere die Blindenleitführung, sind ebenfalls die in Berlin geltenden technischen Regelwerke als auch die Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen. Die Belange der Menschen mit Behinderung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Wiederherstellung gelten die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Berliner Straßengesetzes.

A II.3.2 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.4 Straßenbahn / U-Bahn

Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen. Die bauliche Umsetzung der Straßenbahnanlage hat nach vorheriger Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.5 Anlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Deutsche Telekom Technik GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG, Alliander Stadtlicht GmbH, 1&1 Versatel Deutschland GmbH, IT Dienstleistungszentrum Berlin und Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und zur Ausführungsplanung sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

A II.6 Immissionsschutz

A II.6.1 Verkehrslärm

Von dem Vorhaben ist keine wesentliche Steigerung der Lärmbelastung für die Anwohner zu erwarten.

A II.6.2 Baulärm

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) beachtet werden.

Soweit Bauarbeiten ausnahmsweise in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 - 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit SenMVKU - I C) zu stellen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Die von Baulärm betroffenen Anwohner sind regelmäßig und rechtzeitig vorher über lärmintensive Bauarbeiten zu unterrichten. Dabei ist ein Ansprechpartner für Lärmbeschwerden konkret zu benennen.

Darüber hinaus werden zum Schutz der Anwohner vor Baulärm folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

- a) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer

Schallemissionen lärmarm arbeiten und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- b) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.6.3 Erschütterung

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungen sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Erschütterungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.6.4 Luft

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Abgase und Staub sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Abgasemissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Abgasemissionen und Staubbelastungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

A II.7 Natur und Landschaft

- a) Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs der Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Genehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg von Berlin, zu erwirken.

- b) Das Fällen und Beschneiden von Bäumen hat gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Bäume und geschützte Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume und geschützte Bäume deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind gemäß § 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) unter Einhaltung der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4 vom

20.09.1999) zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

- c) Nach Bewertung der Eingriffe in die Natur und Umwelt einerseits und der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen andererseits verbleibt ein Kompensationsdefizit; das Defizit ist monetär auszugleichen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Zahlung in Höhe von 35.026,15 € an die Oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt) zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist vor Beginn der Baumaßnahme unter Angabe des Verwendungszweckes auf das nachfolgend angeführte Konto der Landeshauptkasse Berlin einzuzahlen:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin

BIC: BELADEVXXX

IBAN: DE 25 1005 0000 0990 0076 00

Bank: Berliner Sparkasse

Betrag: 35.026,15 EUR

Verwendungszweck: 0750/11193; Kz: 173 0001 574 377, U-Parade 3B14_05/23

Die erfolgte Einzahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde (SenMVKU - IIIB, naturschutz@senumvk.berlin.de) mitzuteilen.

A II.8 Abfall

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen sicher zu stellen, werden entsprechend § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgenden Auflagen erteilt:

- a) Das Beprobungskonzept sowie ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ ist der Abfallwirtschaftsbehörde - I B 2, (derzeit Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz, und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin) mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- b) Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallwirtschaftsbehörde - I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2192 oder Fax 9025-2523) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- c) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
- d) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.

- e) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probennahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- f) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldbeprobung).
- g) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteilen bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdacht zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) anzuwenden ist. Damit werden die derzeit für die Abfalldeklaration zur Bewertung der umwelttechnischen Eigenschaften der Baustoffe herangezogenen Vollzugshinweise auf Grundlage der Zuordnungswerte der LAGA M20 in Anlehnung an die mit der Ersatzbaustoffverordnung eingeführten Materialwerte abgelöst. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der Vollzugshinweise zur Abfalleinstufung, welche die entsprechenden Werte vorgeben wird.
- i) Als größer Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB mbH festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- j) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ zu benennen.

A II.9 Denkmalschutz

Die konkrete Gestaltung des Vorhabens hat nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Denkmalaufsichtsbehörde (UD) und unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

Alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal sind gem. § 11 Abs. 5 DSchG Bln zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die Untere Denkmalschutzbehörde des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg von Berlin zu übermitteln

A III Wasserbehördliche Genehmigung

Für das Vorhaben bedarf es keiner wasserbehördlichen Genehmigung.

A IV Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A V Entschädigungen

Für eventuelle Entschädigungen wird auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.

A VI Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I. Beschreibung des Vorhabens

Der mit einem Mittelbahnsteig ausgestattete U-Bahnhof Paradesstraße liegt in eineinhalbfa-cher Tiefenlage und verläuft seitlich versetzt parallel zum Tempelhofer Damm (Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B96) unter dem Grundstück des ehemaligen Flughafen Tempelhof in Nord-Südrichtung. Geplant ist der Bau von zwei zusätzlichen Ausgängen auf dem Grundstück des ehemaligen Flughafens-Tempelhof und zwei Entrauchungsschächte. Die Ausgänge liegen in Höhe des südlichen Endes des alten Flughafengebäudes, etwa 300 m entfernt vom Zugang zur Parkanlage Tempelhofer Flugfeld und bilden eine zusätzliche Erschließung für das alte Flughafengebäude als auch für die Grünanlage. Sowohl die Ausgänge als auch die Entrauchungsschächte greifen in unversiegelte Flächen ein.

B II. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 27.05.2016, eingegangen am 06.06.2016 haben die Berliner Verkehrs-betriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) als Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Bau für den Bau von zwei Treppenzugän-gen und von zwei Entrauchungsschächten für den U-Bahnhof Paradesstraße der U-Bahnlinie 6 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin bestehend aus:

- | | | |
|---|-----|------------|
| - Erläuterungsbericht | vom | 20.05.2016 |
| - Gehölzwertgutachten - Sträucher | vom | 28.12.2012 |
| - Gehölzwertgutachten - Bäume, Heckensträucher, Rasen | vom | 27.04.2016 |
| - Ersatzpflanzungen Straßenland | vom | 17.05.2016 |
| - Ersatzpflanzungen Tempelhofer Flugfeld | vom | 13.05.2016 |
| - Bericht zur Brandsimulation (Rauchschutznachweis) | vom | 02.12.2015 |
| - Zeichnungen: | | |
| Ps_PG001 Bahnsteig-/Verteiler- und Straßenebene
Standortabwägungen | vom | 29.04.2016 |
| Ps_PG002 Lageplan - Straßenebene | vom | 29.04.2016 |
| Ps_PG003 Verteilerebene - Grundriss, Schnitte B und C | vom | 29.04.2016 |
| Ps_VP001 Bauzeitliche Verkehrsführung, Bauphase 1 | vom | 29.04.2016 |
| Ps_VP002 Bauzeitliche Verkehrsführung, Bauphase 2 | vom | 29.04.2016 |
| Ps_RVP001C Raumverteilungsplan Bestand u. Planung | vom | 11.05.2016 |

übersandt.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 17.08.2016 sind im Anhörungsverfahren direkt um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

Stelle Antwortschreiben vom

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, GR B 12	15.09.2016
2.	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, II B 11	20.09.2016
3.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung - LfB -	15.09.2016
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo)	01.09.2016
5.	Senatsverwaltung für Finanzen	ohne Antwort
6.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Stapl 31	19.09.2016
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13.09.2016
8.	Berliner Feuerwehr	02. u. 22.08.2016
9.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.08.2016
10.	Deutsche Telekom AG	ohne Antwort
11.	Berliner Wasserbetriebe	15.09.2016
12.	Vattenfall Europe Wärme AG	02.09.2016
13.	Stromnetz Berlin GmbH	15.09.2016
14.	50Hertz Transmission GmbH	24.08.2016
15.	Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistungen mbH (WGI)	s. Nr. 16
16.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	24.08.2016
17.	Alliander Stadtlicht GmbH	11.06.2018
18.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH (Danpower GmbH)	26.08.2016
19.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	19.08.2016
20.	Vodafone GmbH	ohne Antwort
21.	degewo Technische Dienste GmbH	15.09.2016
22.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	12.09.2016
23.	COLT Technology Service GmbH	30.08.2016
24.	euNetworks	ohne Antwort
25.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	01.09.2016
26.	Der Polizeipräsident in Berlin	23.08.2016
27.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	30.08.2016
28.	Vodafone Kabel Deutschland	30.08.2016
29.	DB Kommunikationstechnik GmbH	26.08.2016
30.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	ohne Antwort

31.	GDMcom mbH	01.09.2016
32.	Fernheizwerk Neukölln AG	ohne Antwort
33.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	31.08.2016
34.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
35.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
36.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort

Die Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 27.09.2016 der Vorhabenträgerin zur Erwidering übergeben.

Aufgrund der Einwendungen aktualisierte die Vorhabenträgerin ihre Planung und reichte mit Schreiben vom 15.07.2022, eingegangen am 26.07.2022 die nachfolgend aufgelisteten aktualisierten Panunterlagen (Blauänderung) ein:

- Erläuterungsbericht vom 02.02.2022
- Grünwertgutachten - Rasen vom 08.08.2020
- Gehölz- u. Grünwertgutachten - Bäume, Hecken, Rasen vom 07.08.2020
- Brandschutzkonzept vom 01.08.2019
- Bericht zur Brandsimulation (Rauchschutznachweis) vom 21.11.2018
- Zeichnungen:
 - Ps_PG001a Bahnsteig-/Verteiler- und Straßenebene Standortabwägungen vom 02.02.2022
 - Ps_PG002a Lageplan - Straßenebene vom 02.02.2022
 - Ps_PG003a Verteilerebene - Grundriss, Schnitte B und C vom 02.02.2022
 - Ps_PG0031 Lageplan Instandhaltung, Grunderwerb vom 02.02.2022
 - Ps_VP003 Bauzeitliche Verkehrsführung vom 02.02.2022
 - Ps_RVP001D Raumverteilungsplan Bestand u. Planung vom 02.02.2022

Die übersandten Unterlagen ergänzen und ersetzen insoweit die entsprechenden Teile der zuvor eingereichten Planunterlagen.

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 22.08.2022 wurden die nachfolgend aufgelisteten zu den nachgereichten Unterlagen um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten:

Stelle Antwortschreiben vom

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, IV G 1, koordinierend für SenSBW, für SenUMVK als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde	27.09.2022 19.10.2022 14.11.2022
2.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, III B 1.3	ohne Antwort
3.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung - LfB -	ohne Antwort
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo)	20.09.2022
5.	Senatsverwaltung für Finanzen	ohne Antwort
6.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, FB Straße - Stra 19	21.09.2022
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ohne Antwort
8.	Berliner Feuerwehr	23.08.2022

9.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.08.2022
10.	Deutsche Telekom AG	05.09.2022
11.	Berliner Wasserbetriebe	05.09.2022
12.	Vattenfall Europe Wärme AG	29.09.2022
13.	Stromnetz Berlin GmbH	19.09.2022
14.	50Hertz Transmission GmbH	23.08.2022
16.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	ohne Antwort
17.	Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
18.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH (Danpower GmbH)	ohne Antwort
19.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	ohne Antwort
21.	degewo Technische Dienste GmbH	ohne Antwort
22.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin	ohne Antwort
23.	COLT Technology Service GmbH	ohne Antwort
24.	euNetworks	24.08.2022
25.	Tele Columbus Service & Technik GmbH	22.09.2022
26.	Polizei Berlin	25.08.2022
27.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	12.09.2022
28.	Vodafone Kabel Deutschland	ohne Antwort
29.	Deutsche Bahn AG	ohne Antwort
30.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	29.11.2022
31.	GDMcom mbH	ohne Antwort
32.	Fernheizwerk Neukölln AG	ohne Antwort
33.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	19.09.2022
34.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
35.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
36.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort
37.	GasLINE mbH & Co. KG	25.08.2022
38.	PrimaCom (zu Tele Columbus gehörend)	ohne Antwort

Die Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen wurden mit Nachricht vom 15.11.2022 der Vorhabenträgerin verbunden mit der Aufforderung um Erwidern zu den Stellungnahmen 01, 06, 10, 11, 13, 27 und 33 übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.03.2023, eingegangen am 03.04.2023 erwidert die Vorhabenträgerin auf die noch offenstehenden Fragen.

Mit Nachricht der Anhörungsbehörde vom 02.05.2023 wurden die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den jeweiligen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, des Bezirksamtes Tempelhof Schöneberg sowie der Berliner Feuerwehr mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin mit Nachricht vom 23.05.2023 zur Information übersandt.

Sofern noch offene Punkte vorhanden waren, wurde über diese im Rahmen der Abwägung bei der Fassung der Genehmigung entschieden.

B III. Rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte Anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

B III.1.2 Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - IV E 1 - ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.2 Umweltverträglichkeit

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B III.3 Materielles Recht

B III.3.1 Planrechtfertigung

B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein unbedingtes Erfordernis jeder Fachplanung. Der Plan ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Hierbei bedarf es keiner strikten Erforderlichkeit oder zwingenden Notwendigkeit des Vorhabens, die Planung muss nur vernünftigerweise geboten sein.

Der Bahnhof Paradenstraße ist derzeit über zwei Ausgänge und einen Aufzug Erschlossen. Eine ausreichend schnelle Entfluchtung des Bahnhofs im Brandfall ist mit den vorhandenen Ausgängen nicht gegeben. Derzeit wird die Entfluchtung des Bahnhofs über zusätzliche, behelfsmäßige Maßnahmen (Gleisbohrung bis Notausstieg) sichergestellt. Mit dem Bau der zusätzlichen Ausgänge soll eine regelkonforme Entfluchtung des Bahnhofs sichergestellt werden. Durch die Öffnung und Nutzung des ehemaligen Flugfeldes des Flughafens Tempelhof für die Allgemeinheit als Freizeit und Erholungsfläche, wird über die Ausgänge gleichzeitig die Attraktivität der Zugangsmöglichkeit zur Freizeit- und Erholungsfläche gesteigert und dem erhöhten Bedarf angepasst.

Zur Sicherstellung der Entrauchung des Bahnhofs im Havariefall, sind neben den Ausgängen noch weitere Öffnungen, die den Bahnhof mit der Oberfläche verbinden, erforderlich. Gemeinsam mit den zusätzlichen Ausgängen kann eine regelkonforme Entfluchtung sichergestellt werden.

B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

Bestandssituation

Der U-Bahnhof Paradenstraße ist ein Bahnhof der U-Bahnlinien U6; er befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin und ist Bestandteil des unter Denkmalschutz stehenden

Ensembles „Platz der Luftbrücke“ (Denkmal-Nummer 09055090). Der 1927 in Betrieb genommene U-Bahnhof liegt in eineinhalbfacher Tieflage, verläuft seitlich versetzt parallel zum Tempelhofer Damm (Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B96) unter dem Grundstück des ehemaligen Flughafen Tempelhof in Nord-Südrichtung und ist mit einem Mittelbahnsteig ausgestattet. Die Erschließung des Bahnsteigs erfolgt über eine Treppe die vom Bahnsteig in die Zwischenebene (Vorhalle) führt. Vom Straßenland gelangt man über zwei im Seitenbereich des Tempelhofer Damms angeordnete Ausgänge (Ausgänge III/1 und III/3) zur Vorhalle. Die Ausgänge liegen auf der Westseite des Tempelhofer Damms beidseitig der Einmündung der Paradesstraße.

Der Bahnhof war ursprünglich als Hauptzugang zum Flughafen Tempelhof konzipiert und besaß eine weiträumige Vorhalle mit direktem Zugang zum damaligen Flughafengelände. Mit der Fertigstellung des heutigen Flughafengebäudes und der damit einhergehenden Umverlegung des Haupteingangs des Flughafens Tempelhof zum heutigen Platz der Luftbrücke, war die unterirdische Verteilerhalle in ihrer vollen Größe einschließlich der beiden, am östlichen Ende der Verteilerhalle befindlichen Ausgänge entbehrlich. Bereits 1936 wurden diese Ausgänge zurück gebaut und ein Großteil der Verteilerhalle der Allgemeinheit entzogen. Für den Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Bahnhofes wurden drei der vier Bahnsteigtreppe aufgegeben und die Verteilerhalle auf ihr heutiges Maß verkleinert. Derzeit gibt es keinen Ausgang auf der Ostseite des Tempelhofer Damms, durch den das Flughafengebäude oder die Freizeit und Erholungsfläche ohne Straßenüberquerung zu erreichen ist. Der auf der Ostseite des Tempelhofer Damms liegende Aufzug hat somit auch keinen Bezug zu einem Ausgangsbauwerk des U-Bahnhofes Paradesstraße.

Variantenbetrachtung

Alle Varianten enthalten zwei zusätzliche Ausgänge und zwei Entrauchungsschächte. Während der eine Ausgang in die vorhandene Vorhalle führt, wird der zweite Ausgang über eine baulich getrennte Vorhalle geführt, wodurch ein zweiter unabhängiger Fluchtweg vom Bahnsteig bis zur Straßenebene sichergestellt ist. Um eine ausreichende Kapazität sicherzustellen, wird die bestehende Vorhalle vom Bahnsteig aus über eine zusätzliche Treppe erschlossen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin die drei nachfolgenden beschriebenen Varianten mit deren Anbindung an das öffentliche Straßenland der Bundesstraße B96 näher betrachtet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Entrauchung sind neben den Treppenöffnungen noch zwei zusätzliche Entrauchungsschächte erforderlich. Diese wurden am nördlichen und südlichen Bahnhofsende angeordnet. In Geländeebene befinden sich die Entrauchungsschächte auf Flächen des ehemaligen Flughafen Tempelhofs im Bereich von mit Sträuchern bewachsenen Grünstreifen. Für die Entrauchungsschächte müssen etwa 40 m² offene Fläche versiegelt werden. Die Anordnung der Entrauchungsschächte ist bei allen drei Varianten gleich.

Variante A (Vorzugsvariante)

Zur Verbesserung der Entfluchtungssituation des Bahnsteigs, werden die beiden in den Drittelpunkten befindlichen ehemaligen etwa 2,4 m breiten Bahnsteigtreppe (Innentreppe 1 und 3) reaktiviert, womit eine gleichmäßige Entfluchtung des Bahnsteiges sichergestellt wird. Die südliche Innentreppe (Innentreppe 3) führt im Bereich der Achse 20 vom Bahnsteig in den

derzeit genutzten Bereich der Vorhalle, der hierzu leicht angepasst werden muss. Die nördliche Treppe (Innentreppe 1) befindet sich im Bereich der Achse 13 und führt vom Bahnsteig in einen Teil der stillgelegten Vorhalle.

Über die Innentreppe 1 gelangt man durch einen von der übrigen Vorhalle baulich getrennten, reaktivierten Teil der alten Vorhalle zu dem neuen Ausgang III/4, dessen unterirdische Bauwerksteile sich ebenfalls im Bereich der alten Vorhalle befinden; oberirdisch befindet sich der Ausgang auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof, nördlich der Zufahrt im Bereich einer Grünfläche. Der reaktivierte Teil der Vorhalle wird baulich von der übrigen Vorhalle getrennt, wodurch ein brandschutztechnisch unabhängiger neuer Zugang geschaffen wird. Für den Ausgang und seine Anbindung an das öffentliche Straßenland werden etwa 235 m² Rasenfläche des ehemaligen Flughafengeländes versiegelt und zwei Bäume gefällt. Die Anbindung des Ausganges an das öffentliche Straßenland wird über eine dauerhafte Beschränkung auf dem Areal des ehemaligen Flughafengeländes gesichert. Der neue Ausgang III/4 stellt eine günstige Anbindung an die nördlich des Ausganges liegenden Gebäudeteile des alten Flughafens dar.

Mit dem Ausgang III/2 wird ein weiterer Bahnhofszugang geschaffen, der überwiegend den Zugang zur Freizeit- und Erholungsfläche erleichtern soll. Der Ausgang führt von der derzeit in Nutzung stehenden Vorhalle in eine Fläche auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof, südlich der Zufahrt unweit der bestehenden Aufzugsanlage, die den barrierefreien Zugang zum U-Bahnhof sicherstellt. Die unterirdischen Bauwerksteile befinden sich wie beim neuen Ausgang III/4 ebenfalls im Bereich der bestehenden Bahnhofoanlage. Für den Ausgang und seine Anbindung an das öffentliche Straßenland werden etwa 215 m² Rasenfläche des ehemaligen Flughafengeländes versiegelt und zwei Bäume gefällt. Die Anbindung des Ausganges an das öffentliche Straßenland wird über eine dauerhafte Beschränkung auf dem Areal des ehemaligen Flughafengeländes gesichert.

Variante B

Die Variante B sieht zwei zusätzliche, unabhängige Zugänge vor. Zusätzlich wird die Innentreppe 3 als 2. Treppe zwischen Bahnsteig und der bestehenden Vorhalle wieder aktiviert. Mit dem Ausgang III/2 sieht die Planung einen Ausgang vor, der vom südlichen Bahnsteig direkt ins Straßenland führt. Der neue Ausgang befindet sich dabei auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof, er liegt etwa 45 m südlich der Grundstückszufahrt, die in etwa auch der Mitte des Bahnhofes entspricht. Für den Ausgang und seine Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche müssen etwa 190 m² Rasenfläche versiegelt werden. Der Ausgang und seine Anbindung an das öffentliche Straßenland müssten über eine dauerhafte Beschränkung auf dem Areal des ehemaligen Flughafengeländes gesichert werden.

Der zweite neue Ausgang (Ausgang III/4) führt am nördlichen Bahnsteigende über eine Treppenanlage, die oberhalb der Gleisanlage (Gleis 1) mittels eines Verbindungsganges nach Westen versetzt wird, damit der Ausgang neben dem Werner-Loebermann-Weg in das vorhandene Gelände einbindet. Trotz des Versatzes befindet sich der neue Ausgang überwiegend auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof; er liegt etwa 80 m nördlich der Grundstückszufahrt, die in etwa auch der Mitte des Bahnhofes entspricht. Für den Ausgang und seine Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche müssen etwa 120 m² Rasen-

fläche versiegelt werden. Der Ausgang und seine Anbindung liegen nur zum Teil im öffentlichen Straßenland. Die Teile des Ausganges und der Zuwegung, die nicht im öffentlichen Straßenland liegen, müssten über eine dauerhafte Beschränkung gesichert werden.

Variante C

Wie bei der Variante A werden zur Verbesserung der Entfluchtungssituation des Bahnsteigs, beide in den Drittelpunkten befindlichen ehemaligen etwa 2,4 m breiten Bahnsteigtreppe (Innentreppen 1 und 3) reaktiviert, womit eine gleichmäßige Entfluchtung des Bahnsteiges sichergestellt wird. Die bestehende Vorhalle wird soweit erweitert, dass die beiden Innentreppe in die nun erweiterte vorhandene Vorhalle führen. Auch hier wird nun mit dem neuen Ausgang III/4 die Vorhalle mit der östlichen Seite des Tempelhofer Damms verbunden. Der Ausgang entspricht weitgehend dem Ausgang III/2 aus der Variante A und führt in eine Fläche auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof, südlich der Zufahrt unweit der bestehenden Aufzugsanlage, die den barrierefreien Zugang zum U-Bahnhof sicherstellt. Die unterirdischen Bauwerksteile befinden sich im Bereich der bestehenden Bahnhofsanlage. Für den Ausgang und seine Anbindung an die Verkehrsflächen des ehemaligen Flughafengeländes werden etwa 200 m² Rasenfläche versiegelt und zwei Bäume gefällt. Der Ausgang und seine Anbindung an das öffentliche Straßenland müssten über eine dauerhafte Beschränkung gesichert werden.

Als zweiten unabhängigen Zugang sieht die Variante einen Ausgang (Ausgang III/2) vor, der am südlichen Bahnsteigende direkt an die Oberfläche führt. Auch hier befindet sich der neue Ausgang auf dem Grundstück des alten Flughafens Tempelhof, er liegt etwa 100 m südlich der Grundstückszufahrt, die in Etwa auch der Mitte des Bahnhofes entspricht. Für den Ausgang und seine Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche müssen etwa 190 m² Rasenfläche versiegelt werden. Der Ausgang und seine Anbindung an das öffentliche Straßenland müssten über eine dauerhafte Beschränkung gesichert werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich für die Variante A als Vorzugsvariante Entschieden.

B III.3.1.3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an.

Am ungünstigsten sind die Ausgänge der Variante B zu bewerten. Der Ausgang III/4 der Variante B muss alleine schon durch seinen Versatz und dem damit erforderlichen uneinsehbaren Verbindungsgang ungünstig bewertet werden. Zudem liegt der Ausgang in Geländeebene in seiner nördlichen Lage weit ab der Zufahrt zum historischen Flughafengebäude, vom Knotenpunkt Tempelhofer Damm/Paradedstraße und von Gebäuden oder öffentlichen Freizeit- und Erholungsflächen. Die umliegenden Gebäude und Flächen können von den Fahrgästen über andere Ausgänge deutlich günstiger erreicht werden. Der Ausgang III/2 der Variante B wiederum liegt etwa 45 m südlich des Zufahrt zum historischen Flughafengebäude und ist tendenziell zum Eingang der Freizeit- und Erholungsfläche Tempelhofer Feld ausgerichtet. Mit dem Ausgang III/2 der Variante C liegt hier jedoch eine Variante vor, die dem Eingang der Freizeit- und Erholungsfläche noch weiter entgegenkommt. Auch fehlt der Bezug eines Ausganges III/2 der Variante B zur vorhandenen Aufzugsanlage.

Hier liegen klar die Vorteile der Varianten A und C, bei denen jeweils einer der beiden Ausgänge im Bereich des Aufzuges und des Knotens Tempelhofer Damm/Zufahrt/Paradesstraße liegt, wodurch nicht nur ein Bezug zu dem vorhandenen Aufzug, sondern auch zu den beiden Ausgängen auf der Westseite des Tempelhofer Damms hergestellt und die Auffindbarkeit erleichtert wird. Die Varianten A und C unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Anordnung der weiteren neuen Ausgänge. Während der Ausgang III/2 der Variante C sich in seiner südlichen Ausrichtung dem Zugang der Freizeit- und Erholungsfläche Tempelhofer Feld zuwendet, begünstigt der Ausgang III/4 der Variante A mit seiner Lage im Bereich der Zufahrt und Ausrichtung zu den Nebeneingängen des historischen Flughafengebäudes dessen Erreichbarkeit. Beide Ausgänge stellen den zweiten unabhängigen Rettungsweg sicher. Bei der Variante C wird dies erreicht, in dem der Ausgang am südlichen Bahnsteigende beginnend direkt über eine gerade Treppe mit 3x15 Stufen und zwei Zwischenpodeste bis zur Geländeoberfläche führt. In der Variante A führt eine Treppe vom Bahnsteig bis in einen baulich abgetrennten Teil der Vorhalle. Die Vorhalle nach Osten durchschreitend erreichen die Fahrgäste die Ausgangstreppe. Wie beim nördlichen Ausgang der Variante B stellt der Teil der Vorhalle einen uneinsehbaren Raum dar, mit dem Unterschied, dass dieser Ausgang der Variante A aufgrund seiner Lage eine deutlich stärkere Frequentierung erwarten lässt. Zudem besteht hier die Möglichkeit, die bauliche Trennung der beiden Vorhallen aufzuheben, so dass bei der Variante A die Vorhalle aller Ausgänge untereinander verbunden wären, was die Sicherheit der Nutzer erhöht. Für den Havariefall könnte hier über eine technische Lösung wie beispielsweise über einen Rauchschtzvorhang eine räumliche Trennung hergestellt werden.

Bezüglich der Beanspruchung des Grundstückes, bei dem es sich nicht um öffentliches Straßenland handelt, stellt sich heraus, dass die Variante A zwar etwas mehr Fläche benötigt, durch die Lage seiner Ausgänge im Bereich der Zufahrt und zu den Verkehrswegen gegenüber der Variante C eine geringere Beeinträchtigung des Grundstückes darstellt. Die Ausgänge der Variante A befinden sich zum Großteil innerhalb des U-Bahnbauwerkes, so dass mit der Variante A im Vergleich zu den anderen Varianten der geringste Aufwand für die Errichtung der Ausgänge verbunden ist.

Zurecht hat sich die Vorhabenträgerin daher für die Variante A als Vorzugsvariante entschieden. Die Lage der Entrauchungsöffnungen war bei allen Varianten gleich. Es drängen sich auch keine anderen Standorte auf, so dass die Entrauchungsschächte für die Auswahl der Vorzugsvariante keinen Einfluss haben.

B III.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Die neuen Ausgänge als auch die Entrauchungsschächte liegen in unversiegelten Flächen. Für das Vorhaben müssen 3 Bäume gefällt und 489 m² offene Fläche versiegelt werden. Der Baugrund ist anthropogen stark überformt. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Die Sohle der Baugruben ist gleichzeitig die obere Außenkante des unterirdischen Bahnhofsbauwerkes und liegen in Tiefen von bis zu etwa 1,3 m unter der Geländeoberkante (OKG ~

45,1 m ü. NN). Der Höchste Grundwasserstand (HGW) liegt bei 33,2 m ü. NN. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Mit dem Bau der Entrauchungsschächte und der beiden Ausgänge sowie dem Anschluss der Ausgänge an das öffentliche Straßenland über ausreichend dimensionierte Fußwege ist keine Verkehrszunahme verbunden; dauerhafte Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Verkehrslärm sind, wenn überhaupt, nur im geringen, unerheblichen Maße durch ein vermehrtes Aufkommen von Fußgängern zu erwarten, wobei die vorhandenen Ein-/Ausgänge auf der westlichen Straßenseite vor den Wohnhäusern vom Publikumsverkehr des Flughafens Tempelhof / Tempelhofer Feldes entlastet werden.

Das Vorhaben liegt im Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Flughafen Tempelhof“ und dem Ensemble „Flughafen Tempelhof und Platz der Luftbrücke“

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Regelungen der Nebenbestimmungen A II.1 - Allgemeine Auflagen, A II.2 - Inanspruchnahme von Grundstücken, A II.6 - Lärmemissionen, A II.7 - Natur und Landschaft und A II.9 - Denkmalschutz werden Umweltauswirkungen soweit als möglich vermieden.

B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

B IV.1 Allgemeines

Zu der Nebenbestimmung A II.1

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. auf das Notwendigste beschränkt werden.

B IV.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

Private Flächen bzw. Grundstücke werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Zu der Festsetzung A I. a)

Das Vorhaben wird in einer öffentlichen Fläche errichtet. Mit der vorliegenden Planung wird sichergestellt, dass die Ausgänge an das öffentliche Straßenland dauerhaft angebunden und von der Öffentlichkeit erreichbar sind.

Zu der Festsetzung A I. b)

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich Flächen in Anspruch genommen werden.

B IV.3 Straßen

Zu der Nebenbestimmung A II.3.1

Die Planunterlagen enthalten alle planungsrechtlich relevanten Angaben und genügen damit den Anforderungen an Genehmigungsunterlagen, jedoch nicht den Anforderungen, die an

eine Ausführungsplanung zu stellen sind. Um sicher zu stellen, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt wurden und werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Zu der Festsetzung A I c) und der Nebenbestimmung A II.3.2

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 der StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten.

Durch das Vorhaben wird das öffentliche Straßenland des Tempelhofer Dammes (B96) bauzeitlich beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen werden der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.3.2 genannten Auflagen erteilt.

B IV.4 Straßenbahn / U-Bahn

Zu der Nebenbestimmung A II.4

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 PBefG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die Ausführungsunterlagen einschließlich Brandschutzkonzept der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

B IV.5 Anlagen Dritter

Zur Nebenbestimmung A II.5

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihren Stellungnahmen allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens; diese liegen der Vorhabenträgerin vor. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.5 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.6 Immissionsschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.6

Von dem Vorhaben wird kein zusätzlicher Verkehrslärm verursacht, lediglich der durch die neuen Ausgänge erzeugte Fußverkehr kann zu einer geringen, jedoch unerheblichen zusätzlichen Lärmbelastung führen. Bauzeitlich ist zumindest zeitweise mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen. Zumindest im Zeitraum der Abbrucharbeiten kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Grenzwerte gemäß AVV Baulärm überschritten werden. Zum Schutz der Anwohner während der Bauzeit werden daher der Vorhabenträgerin die unter A II.6 getroffenen Nebenbestimmungen auferlegt.

B IV.7 Natur und Landschaft

Zu der Nebenbestimmung A II.7

Mit der Umsetzung der in den Buchstaben a) und b) beauftragten Maßnahmen werden baubedingte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna vermieden.

Für das Vorhaben werden insgesamt 489 m² neue Flächen versiegelt, 3 Bäume gefällt und in der Summe 60 m Hecken gerodet. Dies stellt gemäß § 15 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der auszugleichen ist. Da die Antragstellerin keine direkte Ausgleichsmöglichkeit hat, erfolgt der Ausgleich über eine Ersatzgeldzahlung. Entsprechend der vorgelegten Wertgutachten ist die Ersatzgeldzahlung für den geplanten Eingriff in die Natur festgesetzt.

B IV.8 Abfall

Zur Nebenbestimmung A II.8

Da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zu den anfallenden und zu entsorgenden Abfällen als auch über deren Mengen enthalten bzw. noch nicht enthalten konnten, konnte durch die Abfallbehörde keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen anfallen, es ist mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere Asphalt, Boden und Bauschutt zu benennen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicher zu stellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.8 aufgeführten Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt. Insoweit hat die Abfallbehörde der Maßnahme zugestimmt.

B IV.9 Denkmalschutz

Zu der Nebenbestimmung A II.9

Das Vorhaben greift in ein Denkmal ein und berührt damit die Belange des Denkmalschutzes, welche mit dieser Genehmigung nur dem Grunde nach geregelt werden. Um eine denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.9 genannten Nebenbestimmungen auferlegt.

B V Wasserbehördliche Genehmigung

Die Sohle der Baugruben ist gleichzeitig die obere Außenkante des unterirdischen Bahnhofsbauperkes und liegen in Tiefen von bis zu etwa 1,3 m unter der Geländeoberkante (OKG ~ 45,1 m ü. NN). Der Höchste Grundwasserstand (HGW) liegt bei 33,2 m ü. NN. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Für das Vorhaben bedarf es aus derzeitiger Sicht der Wasserbehörde keiner wasserbehördlichen Genehmigung.

B VI Sonstige öffentliche Belange und private Betroffenheiten

Mit allen vom Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, konnten diese im Rahmen der Anhörung ausgeräumt werden.

Bei den Forderungen der Berliner Feuerwehr, nach einer Löschwasseranlage Trocken im Bahnsteigs- und Trompetenbereich sowie der Etablierung einer Erstanlaufstelle für die Feuerwehr handelt es sich um Einrichtungen bzw. Anlagen, die keine direkten Folgemaßnahmen der neuen Ausgänge und Entlüftungsschächte darstellen. Sie bedürfen nicht der Planfeststellung und sind daher eigenständig im Rahmen einer Beurteilung nach BOStrab zu regeln.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht zum Gegenstand von Festsetzungen nach A.II gemacht wurden, nicht planfeststellungsrelevant; sie sind selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Bau-durchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

B VII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Plangenehmigung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
- IV E 1 -

Im Auftrag



Wanzek

Berlin, den 04.10.2023



E

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Plangenehmigung wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

F

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
BaumSchVO	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EP	Einzelprobe
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGW	höchster Grundwasserstand
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MP	Mischprobe
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RAS-LP4	Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbesständen und Tieren bei Baumaßnahmen
S.	Satz
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TR LAGA M20	Technische Richtlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung Nr. 20
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
zzgl.	zuzüglich

Fassungs- und Fundstellennachweis

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Januar 2023 (GVBl. S. 11)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022(BGBl. I S. 2240)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 120)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)
MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 05. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl.S. 226)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

